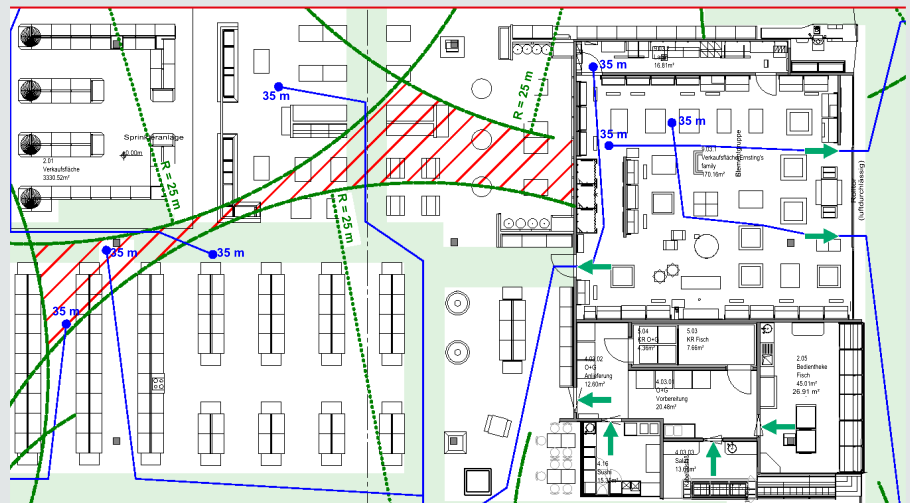


Gedanken über die präskriptive Brandschutzplanung

In nahezu allen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen begegnen uns diverse (präskriptive) Kennzahlen: Gemäß den Vorgaben der Landesbauordnung ist die Rettungsweglänge auf 35 m begrenzt. Die Feuerwiderstandsdauer beträgt in Abhängigkeit von der vorliegenden Gebäudeklasse 30, 60 oder 90 Minuten. Entsprechende Beispiele finden sich in den Sonderbauvorschriften und -richtlinien gleichermaßen.

Nicht wenigen ist dieser Grad der Regulierung ein Dorn im Auge. Häufig hört man Äußerungen, dass derart stringente Regelungen einer modernen Brandschutzplanung widersprechen und somit abgeschafft werden sollten. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass entsprechend konkrete Vorgaben den Beteiligten eine wertvolle Planungssicherheit bieten. Dies gilt gleichermaßen im bauordnungsrechtlichen Verfahren wie auch in zivilrechtlicher Hinsicht. Gäbe es diese Vorgaben nicht, dann müsste z. B. die zulässige Rettungsweglänge oder der erforderliche Feuerwiderstand in jedem Einzelfall mit der Genehmigungsinstanz ausgehandelt werden. Unterschiedliche Auffassungen wären vorprogrammiert. Hinreichende Planungssicherheit für die am Bau Beteiligten wäre damit nicht zu erzielen. Ähnliche Probleme ergäben sich bei Nutzungsänderungen. Wären aufgrund der Nutzungsänderung eines Büros zu einer Arztpraxis die bestehende Rettungsweglänge und der vorliegende Feuerwiderstand noch ausreichend?

Vor diesem Hintergrund sollten wir dankbar sein, dass wir in unseren deutschen Bauvorschriften auf diese klaren Vorgaben zurückgreifen können. Die stringenten Zahlenwerte der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen dienen somit sozusagen als beidseitige Leitplanke. Sie schützen die Planer in zweierlei Richtungen: nämlich vor zu strengen Vorgaben der Prüfinstanz, aber auch vor überzogenen Wünschen der Bauherrschaft. Alle Beteiligten im Planungsprozess kennen die Vorzüge bei der Planung eines geregelten Sonderbaus (z. B. Versammlungsstätte oder Verkaufsstätte) im Vergleich zu einem unregelmäßigem Sonderbau (z. B. Krankenhaus oder Kindergarten).



Wir sollten die präskriptiven Kennzahlen des Bauordnungsrechts wertschätzen. Trotzdem ist ein Abweichen von diesen Vorgaben regelmäßig zielführend und richtig.

Das Gleiche gilt im Übrigen auch für computergestützte Nachweise im Rahmen des Brandschutzingenieurwesens. Unbestritten helfen derlei Simulationen bei der Durchsetzung von maßgeschneiderten und wirtschaftlichen Brandschutzlösungen. Die Kehrseite der Medaille ist jedoch, dass sich diese Nachweise bei jeglichen Änderungen als deutlich problematischer erweisen als eine herkömmliche „präskriptive“ Brandschutzplanung.

Aus meiner Sicht spricht somit wenig dafür, die bestehenden rechtsverbindlichen Zahlenwerte aus den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu verbannen. Dies hätte zahl- und ziellose Einzelfalldiskussionen zur Folge.

Was wir aber unbestritten brauchen, ist eine neue Kultur beim Umgang mit Abweichungen und Erleichterungen. Dies gilt im Übrigen ebenso für Lösungswege, die von eingeführten technischen Baubestimmungen oder sonstigen technischen Regeln abweichen. Diesbezüglich muss die Erkenntnis reifen, dass alle bauordnungsrechtlichen Kennzahlen das bauordnungsrechtlich akzeptierte Restrisiko darstellen. Schließlich ist es kein Geheimnis, dass sich niemals eine absolute Sicherheit erzielen lässt.

Ein Abweichen muss somit grundsätzlich immer dann möglich sein, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das bauordnungsrechtlich akzeptierte Restrisiko im vorliegenden Einzelfall nicht überschritten wird.

Nicht in jedem Fall braucht es dazu Kompensationsmaßnahmen – regelmäßig liegt es bereits auf der Hand, dass die gewählte Lösung das gleiche (oder sogar ein höheres) Sicherheitsniveau gewährleistet. Das Bauordnungsrecht kennt diese Lösungswege. Ich stelle mir jedoch regelmäßig die Frage, warum wir von diesen Möglichkeiten nicht häufiger Gebrauch machen.

Aus unseren Köpfen muss also das schlechte Gewissen verschwinden, dass Abweichungen und Erleichterungen etwas Unangenehmes und Gefahrbringendes sind. Das Gegenteil ist der Fall: Mit Sachverstand entwickelte, einfallbezogene Brandschutzlösungen (einergehend mit Abweichungen und Erleichterungen) bieten letztlich eine größere Sicherheit, als eine präskriptive Brandschutzanforderung gewährleisten könnte.

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP ■

Kontakt

VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e. V.
c/o PHlplan
Anton-Böck-Straße 34
81249 München
info@vdbp.de
www.vdbp.de

